

Entscheidung NetzDG0022023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 05. Januar 2023 hat das [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziffer IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29. November 2019 beraten und am 06. Januar 2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Beanstandeter Inhalt ist ein Textbeitrag des Internationalen Kultur- und Solidaritätsverein IKS-Regensburg (IKS), welcher über das Konto der IKS auf der Social-Media Plattform [...] am 27. November 2022 veröffentlicht wurde. Zudem ist dem Beitrag ein Bild angeheftet, auf dem ein Plakat mit der Aufschrift: „*Weg mit dem Verbot der PKK*“ zu sehen ist. Das Bild scheint während einer Demonstration im Öffentlichen Raum entstanden zu sein. Inhaltlich befasst sich der Beitrag mit dem Verbot der Arbeiterpartei Kurdistans (kurdisch Partiya Karkerên Kurdistaneê; PKK). Dabei spricht die IKS sich gegen das Verbot der PKK aus und fordert dieses aufzuheben. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass es sich bei der PKK um eine Befreiungsbewegung handle, die aktiv den Kampf gegen den Islamischen Staat und dem Expansionismus des Erdogan-Regimes fördere. Ferner seien die Kurden in Deutschland einer systematischen Repressions- und Kriminalisierungspolitik ausgesetzt. Im Nachhinein listet der Verfasser einige Ereignisse auf, die seiner Meinung nach das zuvor Gesagte unterstützen sollen. Die Äußerung endet mit der Annahme, dass Freiheitskampf nicht mit Terrorismus gleichzusetzen sei.

Die PKK sowie ihre Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) wurden am 22. November 1993 mit Verfügung des Bundesinnenministers für Bau und Heimat verboten. Das seit dem 26. März 1994 unanfechtbare Betätigungsverbot war damit begründet worden, dass die Tätigkeit der PKK sowie ihrer Teilorganisationen gegen die Strafgesetze verstoße und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Zudem gefährde die PKK die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland. Bis heute ist die PKK und eine Mehrzahl an Teilorganisationen der PKK in Deutschland verboten. Zuletzt wurde am 01. Februar 2019 eine Teilorganisation der PKK verboten und das Verbot durch das

Bundesverwaltungsgericht am 26. Januar 2022 bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2022 – 6 A 7.19). Im Zusammenhang mit der PKK wurden auch in Deutschland lebende und sich zur PKK bekennende Mitglieder gemäß §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, 129b Abs. 1 StGB wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt.

Die PKK ist aktuell auch auf der sog. "Terrorliste" der Europäischen Union, auf die § 86 Abs. 2 StGB Bezug nimmt, gelistet.

Das Verbot der PKK in Deutschland sowie in Europa ist nicht unumstritten und wird nach wie vor kontrovers diskutiert.

Der beanstandete Inhalt ist für Jedermann unter folgender URL abrufbar

[...]

und auf nachfolgender Grafik ersichtlich:

[...]

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 86 StGB liegen bereits tatbestandlich nicht vor. Selbst bei einer anderen Bewertung untersteht der beanstandete Inhalt dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Ferner erfüllt die Äußerung auch nicht die Voraussetzungen des § 140 StGB. Dem steht auch nicht das ebenfalls verbreitete Foto entgegen. Insbesondere erfüllt dieses nicht den Straftatbestand des § 86a StGB. Der beanstandete Inhalt ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Nach Auffassung des Gremiums fallen alle Inhalte in den räumlichen Anwendungsbereich von § 1 Abs. 3 NetzDG, die in Deutschland abrufbar sind. Der beanstandete Inhalt wurde von einem ortsgebundenen Verein in Deutschland veröffentlicht und ist in Deutschland abrufbar; es fällt mithin in den räumlichen Anwendungsbereich.

Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs handelt es sich bei § 86 StGB um ein Staatsschutzdelikt, das sich gegen das Verbreiten staatsfeindlicher Propagandamittel bestimmter

verbotener Parteien oder Vereinigungen als mittelbares Organisationsdelikt richtet (vgl. Fischer, StGB, § 86 Rn. 2).

2.

Tatbestandlich setzt der § 86 Abs. 2, Abs. 3 StGB voraus, dass Propagandamittel verbreitet werden. Dabei ist der Begriff „Propaganda“ nicht im § 86 StGB definiert, setzt allerdings neben einem inhaltlich werbenden auch einen auf Unterstützung gerichteten Aspekt voraus. Inhaltlich muss sich die Schrift in aggressiver Weise entweder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, d.h. die tragenden Grundsätze des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates der Bundesrepublik Deutschland oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung wenden, d.h. gegen das Ziel ein friedliches Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer Einigung ohne Gewalt zu erreichen (vgl. Fischer, StGB, § 86 Rn. 3 und 4).

Bei der PKK handelt es sich um eine Vereinigung, die einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt. Zudem stellt das Veröffentlichen der Äußerung über die Plattform [...] ein Verbreiten im Sinne der Vorschrift dar.

Fraglich ist allerdings, ob die Äußerungen der Vereinigung auch **zuzurechnen** sind. Bei § 86 StGB handelt es sich nicht um einen Straftatbestand der sich gegen individuelle Meinungsäußerungen richtet, sondern setzt vielmehr voraus, dass das Propagandamittel zumindest mit dem Einverständnis der Vereinigung verfasst, hergestellt oder verbreitet werden muss. Zwar braucht der Verfasser der Äußerung nicht der Vereinigung angehören, gleichwohl ist es aber auch nicht ausreichend, wenn der Verfasser ohne jede Verbindung zu der Organisation handelt (vgl. Fischer, StGB, § 86 Rn. 1 und 7; MüKo/Steinmetz, StGB, § 86 Rn. 16). Eine solche Verbindung ist vorliegend nicht ersichtlich, noch sind der Äußerung etwaige Anhaltspunkte dahingehend zu entnehmen. Auch ist nicht ersichtlich, dass ein Angehöriger der Vereinigung die Äußerung hergestellt hat. Als Urheber der Äußerungen ist vielmehr die IKS zu erkennen die nicht als Ersatzorganisation gewertet werden kann.

Darüber hinaus ist auch fraglich, ob es sich bei der Äußerung um ein Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB handelt. Allenfalls könnte man vorliegend davon ausgehen, dass die Äußerungen dem Gedanken der Völkerverständigung widersprechen. Denn insoweit wird ein Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer Einigung **ohne Gewalt** angestrebt. Die vom Verfasser als „organisierte Selbstverteidigung“ dargestellte Vorgehensweise der PKK ist nicht als solche zu verstehen, sondern ist die gezielte Anwendung von Gewalt, um die eigenen Ziele zu erreichen. Die PKK hat kein Recht auf die gewählte Selbstverteidigung, die darin besteht mit bewaffneten Einheiten Anschläge und Straftaten zu begehen.

Selbst wenn man dem folgt und die Tatbestandsmäßigkeit bejahen wollte, unterliegt die Äußerung dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG. Die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit gewährt Jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Bei dem beanstandeten Inhalt handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Die Äußerungen sind

geprägt von Elementen der Stellungnahme und des Dafürhaltens. Die Äußerung beginnt mit den Worten „*Stellungnahme des IKS*“. Dadurch wird dem Leser deutlich, dass es sich hierbei um eine Äußerung aus Sicht des IKS handelt. Ferner sind der Äußerung inhaltliche Wertungen und grundsätzliche politische Positionen zu entnehmen, die keinem Beweis zugänglich sind. Die Äußerung ist erkennbar aus Sicht des IKS geschrieben und gibt deren persönlichen Wahrnehmungen wieder, was auch durch den letzten Absatz der Äußerung untermauert wird. Denn insoweit gibt der Verfasser ein abschließendes Fazit ab, was auf den vorherigen Stellungnahmen gründet. Der Umstand, dass der Äußerung auch tatsächliche Elemente zu entnehmen sind, steht dem nicht entgegen. Die Tatsachenbehauptungen sind jedenfalls nicht ersichtlich unwahr und als solche - soweit sie überprüfbar sind - auch nicht rechtswidrig. Vielmehr dienen die Tatsachenelemente zur Bekräftigung der verbreiteten Meinung. Eine Äußerung wie die streitgegenständliche, die sich gegen ein Vereinigungsverbot richtet und dabei umfangreiche Ausführung zur politischen Gesamtsituation macht, ist daher von der Meinungsfreiheit geschützt und deswegen nicht nach § 86 StGB strafbar, auch wenn sie sich auch positiv auf der Vereinigung vorgeworfene Straftaten bezieht.

Die Frage, ob vorliegend auch ein Tatbestandsausschluss unter Heranziehung der sogenannten Sozialadäquanz-Klausel aus § 86 Abs. 4 StGB vorliegt, kann vorliegend dahinstehen. Denn neben Art. 5 GG hat die Sozialadäquanz-Klausel kaum praktische Bedeutung, da ihr im Hinblick auf die Meinungsfreiheit kaum ein eigenständiger Inhalt zuteilwird.

Mithin ist der Straftatbestand des § 86 StGB nicht erfüllt.

3.

Überdies stellt die Äußerung auch keine Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB dar. Insoweit ist bereits fraglich, ob die Äußerung geeignet ist den öffentlichen Frieden zu stören. Nach herrschender Meinung eröffnet die Friedensschutzklausel die Möglichkeit, den abstrakten Gefährdungstatbestand restriktiv auszulegen. Da hier keine Verherrlichung der begangenen Taten vorliegt und es sich bei der Äußerung um einen sachlichen Beitrag zum öffentlichen Diskurs handelt, ist vorliegend der Tatbestandsmäßigkeit aufgrund der konkreten Umstände zu verneinen. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass der Beitrag kaum öffentliche Wahrnehmung erfahren hat, was durch die fehlende Resonanz anderer Nutzer zu sehen ist.

Mithin ist der Straftatbestand des § 140 StGB ebenfalls nicht erfüllt.

4.

Auch erfüllt das Foto nicht den Straftatbestand des § 86a StGB. Insoweit sind bereits keine Kennzeichen erkennbar, die in den Anwendungsbereich der Norm fallen würden. Die neben dem Plakat sichtbare Fahne ist zumindest nicht deutlich genug zu erkennen, als dass ein geeignetes

FSM

Tatobjekt angenommen werden kann. Aufgrund der zu erkennenden Farben handelt es sich jedenfalls nicht um eine Fahne der PKK.

Insgesamt ist der beanstandete Inhalt somit nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG rechtswidrig.